

|                   |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| <b>Fonds:</b>     | <b>ESF</b>              | <b>Anlage B (Beihilferechtlicher Status)<br/>zum Prüfpfadbogen b</b>   |
| <b>Aktion</b>     | <b>23.10asz08.01.0.</b> | <b>Förderung des Schulerfolgs und<br/>Verbesserung der Anschlussper-<br/>spektiven von Schülerinnen und<br/>Schülern</b> |
| <b>Teilaktion</b> | <b>23.10asz08.01.2.</b> | <b>Produktives Lernen</b>  |
|                   |                         | a) Zuwendungen an Gemeinden/ Gemeinde-<br>verbände   |
|                   |                         | b) Zuweisung an das LVwA für Lehrerfort- und<br>Weiterbildung und Reisekosten  |
|                   |                         | c) Querverbindung zu den Personalkosten  |

**Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:**

1. Konsultation des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14 ist erfolgt:

- ja (weiter bei 2.)  
 nein (weiter bei 3.)

Begründung:

Es ist keine Notifizierung erforderlich.

Rechtsgrundlage: keine staatliche Beihilfe im Sinne Artikel 107, Abs. 1 AEUV

2. Votum des MW, Referat 14 wurde eingeholt:

Votum des MW, Referat 14:

- Es wird eine Notifizierung empfohlen.  
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die freigestellt werden kann nach:  
 AGVO oder  
 DAWI-Freistellungsbeschluss  
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die unter die folgende VO fällt:  
 De-minimis-VO oder  
 DAWI-De-minimis-VO  
 Es handelt sich nicht um eine Beihilfe.

Entscheidung des Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14, wird gefolgt.  
 Dem Votum des MW, Referat 14, wird nicht gefolgt.

Begründung: entfällt

3. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts, ohne Beteiligung des MW, Referat 14:

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder um eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss handelt:

Es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 107, Abs. 1 AEUV, da mit der Bereitstellung der Mittel ausschließlich Gebietskörperschaften und deren öffentliche Schulen bei der Einrichtung eines Bildungsangebotes für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler in einer Region und bei der Weiterentwicklung von Unterrichtskonzepten unterstützt werden und eine Wettbewerbsverfälschung durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige ausgeschlossen ist.

20.06.2016

Datum

MB, Ref. 24 Herr Hübner

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden



Unterschrift